

Satzung des Sportvereins Hamberge von 1971 e.V.

Stand: 31. März 2017

I. Allgemeines

§ 1

Name, Farben, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Hamberge von 1971 e.V.“ und hat seinen Sitz in 23619 Hamberge. Die Vereinsfarben sind blau-rot.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oldesloe eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, erstmalig beginnend mit dem 1. Januar 1972. Der Gründungstag ist der 27. Januar 1971.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein will die Leibeserziehung von Kindesalter an fördern, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Er will damit der Gesundheit, der Lebensfreude und der Lebenskraft der Bevölkerung dienen.

§ 3

Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Paragraphen und Abgabenordnung.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral. Er ist Mitglied des Kreis- und Landessportverbands.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstandes / des erweiterten Vorstandes kann ggf. gezahlt werden. Diese muss schriftlich beantragt werden und ist mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand zu genehmigen.

II. Mitglieder

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Bürger werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Ehrenmitglieder können nur solche Mitglieder werden, die sich um den Verein Verdienste erworben haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstandes.
Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
Sie sind von der Zahlung des Beitrags und der Umlagen befreit
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins vertreten und fördern.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen, passiven sowie

Ehrenmitglieder. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren nehmen an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platz- und Gebäudeordnungen sowie sonstiger Anordnungen zu benutzen. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf ihnen tatsächlich entstandene Auslagen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das zur Verfügung gestellte Vereinseigentum oder das Eigentum anderer schonend zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist zum Quartalsende einzuhalten. Ein Wiedereintritt in den SV Hamberge e.V. ist erst nach Ablauf von zwölf Monaten möglich. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Der Ausschluss erfolgt,
 - a. wenn das Mitglied nach erfolgter zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen,
 - c. wegen groben oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - d. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Diese Regelung gilt nicht für Absatz 2a

§ 7

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein volles Kalendervierteljahr zu zahlen, wenn das Mitglied während des Quartales austritt oder ausgeschlossen wird.
3. **Neu eingetretene Mitglieder haben den Beitrag vom 1. des Eintrittsmonats an zu zahlen. Der Grundbeitrag für das erste Quartal wird hierzu 1/3, 2/3 oder voll berechnet. Der Spartenbeitrag wird für das Eintrittsquartal voll berechnet.**
4. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder ihn zu stunden.

§ Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand)
3. Der erweiterte Vorstand
4. Die Sparten, Ausschüsse, Vereinsjugend
5. Der Vereinsausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Kalendervierteljahr vom Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind in Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in der Mehrzweckhalle und im Vereinsheim, sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des SV Hamberge.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses;
 - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Prüfungsbericht des Ausschusses, Entlastung des Vorstandes;
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbescheid des Vorstandes
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g. Anträge
 - h. Verschiedenes
4. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem vom Vorstand benannten Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, in der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
6. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassensführer
 - d. dem Jugendwart
 - e. dem Schriftführer
 - f. dem 1. Beisitzer
 - g. dem 2. Beisitzer
 - h. dem Pressewart/Öffentlichkeitsarbeit/Sponsoring
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben. Der Kassenswart/in ist alleine Zeichnungsberechtigt im Zahlungsverkehr.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es sind vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises;
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb auf dem Sportplatz und im Klubheim;
 - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - g. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - h. Der Vorstand hat das Recht, Sparten einzurichten und aufzulösen;
 - i. Er kann in besonderen Fällen Mitglieder kommissarisch mit Ämtern beauftragen;
 - j. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12

Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:
 - a. der 2. Vorsitzende
 - b. der Jugendwart
 - c. der Schriftführer.
 - d. der 2. Beisitzer
 - e. der Pressewart/Öffentlichkeitsarbeit/Sponsoring

In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

- a. der 1. Vorsitzende
 - b. der Kassenswart
 - c. der 1. Beisitzer
- Wiederwahl ist zulässig.
2. Die durch Wahl erfolgte Übertragung eines Amtes endet automatisch durch:
 - a. Erlöschen bzw. Beendigung der Mitgliedschaft
 - b. Freiwilliges Ausscheiden aus dem Vorstand
 - c. Nicht erfolgte Entlastung und Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie endet ferner, wenn einem Vorstandsmitglied von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss das Vertrauen entzogen wird (Abwahl).

§ 13

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Gesamtvorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider der Kassenwart, der Jugendwart oder der Schriftführer. Die Beschlüsse des Vorstands sind in ein Beschlussbuch (Protokollbuch) einzutragen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Vereinsausschuss das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.

§ 14

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands;
 - b. den Spartenleitern bzw. ihren Stellvertretern;
 - c. zwei Vertretern des Jugendausschusses.
2. Der Vorstand hat vor Beschlussfassung über Angelegenheiten, die den Sportbetrieb und den Haushaltsplan betreffen, den erweiterten Vorstand beratend zu hören.
3. Der erweiterte Vorstand entscheidet in allen Fragen, die für die Mehrheit des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 15

Sparten, Ausschüsse, Vereinsjugend

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des erweiterten Vorstands gegründet. Eine Sparte besteht aus Abteilungen, z.B. Damen-, Herren- und Jugendmannschaften. Die Gründung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstands.

Die Spartenleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Spartenversammlung gewählt. Für die Einberufung der Spartenversammlung gelten die allgemeinen Einberufungsvorschriften entsprechend § 13 der Satzung. Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Spartenleiter organisieren den Übungs- und Wettkampfbetrieb. Ihnen untersteht die Vorbereitung und Durchführung des Sports in der jeweiligen Sparte.

Die Sparten sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sparten- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Kassenführer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

Die Sparten können ausschließlich und allein durch Ihren Spartenleiter Verpflichtungen, die im Rahmen des Sportbetriebs erforderlich werden, eingehen. Der Höchstbetrag liegt bei 410 Euro pro Jahr, dem steuerlichem Satz für geringwertige Wirtschaftsgüter.

Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom erweiterten Vorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Schriftführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

Die Vereinsjugend gestaltet ihr Vereinsleben nach eigener Jugendordnung unter

Anerkennung der jeweils gültigen Jugendordnungen der Landessport- und Kreissportjugend. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder - vgl. § 4 (4) - an. Sie wählen auf einer zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung die Jugendvertretung, deren Vorsitz der Jugendwart hat. Er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands - vgl. § 11 (1) - und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugendvertretung besteht aus dem Jugendwart, seinem Vertreter und je einem Vertreter der Fachsparten sowie den Jugendsprechern. Zwei von Ihnen gehören dem erweiterten Vorstand an - vgl. § 14 (1).

§ 16

Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Vereinsausschusses ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die 5 Jahre Mitglied im Verein sind. Der Vereinsausschuss wählt einen Vorsitzenden und zwei Kassenprüfer.
2. Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltungen von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Ausschuss ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der der Ausschussvorsitzende dann den Vorsitz führt.
3. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ernannt der Ausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vereinsausschuss wird vom Ausschussvorsitzenden schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen. Der Vereinsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung des Ausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Vereinsausschuss einzuberufen.
5. Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses können alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands eingeladen werden, sie haben aber kein Stimmrecht. Der Vorstand ist von den Sitzungen des Vereinsausschusses zu verständigen.
6. Der Vereinsausschuss bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung wird rechtskräftig, wenn sie 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hamberge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Jugendförderung) zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

§ 18 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die anlässlich der Ausübung des Sports, bei Veranstaltungen, Sitzungen etc. entstanden sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich

im Rahmen der Versicherungsbedingungen, die der Landessportverband mit dem Versicherungsträger abgeschlossen hat.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 31. März 2017 in Kraft.

Anhang

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich sind.